

Statuten  
des Vereines  
„Internationaler Schützenbund – Verband Österreich“  
ZVR: 1044137156



### § 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Schützenbund – Verband Österreich“ (Kurzform: „ISBÖ“).  
Der ISBÖ ist ein Verband iSd Vereinsgesetzes (VerG).  
Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3500 Krems an der Donau.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Zweck des Vereines

Der ISBÖ beabsichtigt der österreichische Ansprechpartner für alle Belange des Schützenwesens zu sein.

Der Verein, der gemeinnützig ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Vertretung für Österreich des „Internationalen Schützenbundes“ kurz „ISB“, ZVR:1081253192 und bezweckt die Pflege, Förderung, Unterstützung, Verbreitung, Ausübung und Lenkung des Schießsports, des Schützenwesens und der Schützentradition als österreichischer Dachverband für Sportschützen aller Schießsportarten im Spitzen- und Breitensport, Hobbyschützen, Schießsportausübende, Traditionsschützen, jagdlichen Schützen, Berufswaffenträgern und Legalwaffenbesitzern.

Der ISB ist gemeinnützig und unkommerziell, desweiteren überparteilich und keiner politischen Organisation oder Richtung zugewandt.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch folgende in (3.1) und (3.2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:

(3.1) Die ideellen Mittel sind:

- a) die Vertretung des ISB in Österreich, um hier die Ziele und Tätigkeiten des internationalen Dachverbandes ISB als nationaler Verband vor Ort umzusetzen
- b) die Organisation und Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Schulungen und Seminaren sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- c) die Organisation, Durchführung, Teilnahme und Unterstützung von Veranstaltungen des Schießsports (zB nationalen und internationalen Wettkämpfen in Österreich)
- d) die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien als öffentliches Kommunikationsmittel
- e) die Förderung und Verbreitung des österreichischen Schießsports und Schützenwesens unter Einhaltung der Regulative des ISB
- f) die Unterstützung unserer Mitglieder und Partner
- g) die Unterstützung unserer Mitgliedsvereine
- h) Zusammenarbeit mit Personen, Behörden, Organisationen, Interessensvertretungen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der ISB und der ISBÖ verfolgen bzw. die Vereinsziele des ISBÖ unterstützen
- i) Mitwirkung und Unterstützung bei nationalen und internationalen Sportorganisationen
- j) Errichtung und Betrieb von eigenen Schießplätzen

(3.2) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Verbandsbeiträge der Mitgliedsvereine
- c) Erträgnisse aus Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen
- e) Subventionen und Förderungen
- f) Auflage und Vertrieb von Medaillen, Auszeichnungen, Leistungsabzeichen und Werbemittel
- g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse sowie
- h) Erträge aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen)
- i) die Hälfte der Mitgliedsbeiträge des ISBÖ ist jährlich als Verbandsbeitrag an den internationalen Dachverband ISB abzuführen

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in dienstführende, ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Kollektivmitglieder.

- (1) Dienstführende Mitglieder bilden die Direktion und leiten den Verband, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.  
Dienstführende Mitglieder haben Stimmrecht und Sitz bei Vereinsversammlungen (ausgen. Vorstandssitzungen).
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein gegen die kein behördliches Waffenverbot verhängt wurde, sie beteiligen sich an der Vereinstätigkeit.  
Ordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen wie Vereine, Verbände, Interessensgemeinschaften, Firmen, etc. oder Personen, denen zufolge außergewöhnlicher Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.  
Ehrenmitgliedern kann zusätzlich noch der Titel „Ehrenrat“ (kurz „ER“) verliehen werden.  
Außerordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (4) Kollektivmitglieder sind Mitarbeiter von Firmen und Mitglieder von Vereinen oder untergeordneten Verbänden, welche als juristische Personen Mitglied im ISBÖ sind.  
Kollektivmitglieder haben kein Sitz- und kein Stimmrecht.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, welche die Ziele des ISBÖ unterstützen wollen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss in dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Direktion.  
Eine Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der Direktion durch den Generaldirektor.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben bzw. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder Vereinen.
- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebene Postsendung mit eigenhändiger Unterschrift an das Präsidium erfolgen.
- (3) Der Austritt ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Vereinsjahr oder der Bezahlung von noch eventuellen Außenständen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Direktion wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, darunter fällt auch die Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.  
Dienstführenden Mitgliedern steht das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder des ISBÖ sind verpflichtet:
  - a) Diese Statuten einzuhalten, alle internen Regelungen und Richtlinien zu befolgen und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen.
  - b) Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen solange ein fälliger Jahresbeitrag nicht entrichtet ist.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
  - a) die Generalversammlung (kurz „GV“ = die Mitgliederversammlung)
  - b) die Direktion
  - c) der Generaldirektor (kurz „GD“) und Bundesoberschützenmeister (kurz „BOSM“)
  - d) der Bundessekretär (kurz „BS“) und Bundesschützenmeister (kurz „BSM“)
  - e) der Bundesschatzmeister (kurz „BSchM“) und Bundesschützenmeister (kurz „BSM“)
  - f) die Rechnungsprüfer (kurz „RP“)
- (2) Sämtliche Vereinsfunktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz, außer wenn es durch die Direktion im jeweiligen Fall genehmigt wird.

## § 9 Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alle 5 Jahre statt (ordentliche Generalversammlung).  
Die Direktion des ISBÖ hat das Datum der Generalversammlung mit dem internationalen Dachverband ISB abzustimmen, um den Vertretern des ISB eine Teilnahme an der Generalversammlung des ISBÖ zu ermöglichen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt auf:
  - a) Beschluss der Direktion oder des Generaldirektors
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der dienstführenden Vereinsmitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen.

- (4) Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Direktion, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Direktion schriftlich mittels E-Mail oder Post einlangen.
- (6) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die dienstführenden Mitglieder.
- (9) Jedes dienstführende Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes dienstführendes Mitglied im Wege einer schriftlichen und handsignierten Bevollmächtigung ist zulässig.
- (11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines oder die Änderung der Statuten müssen jedoch mindestens drei Viertel der dienstführenden Mitglieder vertreten sein.
- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Generaldirektor.  
Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
  - a) der Bundessekretär
  - b) der Bundesschatzmeister
- (14) Aufgaben der Generalversammlung:
  - a) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Bundesschatzmeisters unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - c) Entgegennahme der Berichte der untergeordneten Vereine
  - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Direktion und der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung der Direktion
  - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in Abstimmung mit dem Präsidium des übergeordneten internationalen Dachverbandes ISB
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - i) Berichterstattung über die Aktivitäten in Österreich und Vorlage eines Jahresberichtes an den internationalen Dachverband ISB

## § 10 Die Direktion

- (1) Mitglieder der Direktion sind der Generaldirektor, der Bundessekretär und der Bundesschatzmeister. Sie werden von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Direktion hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nachfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Jede Funktion in der Direktion ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Direktion ist zuständig für:
  - a) Angelegenheiten, die dieser allenfalls durch eine Geschäftsordnung zugewiesen werden.
  - b) die Direktion kann in besonderen Fällen für bestimmte Aufgaben Fachreferenten mit beratender Funktion bestellen.
- (5) Die Direktion berät und fasst ihre Beschlüsse in den Direktionssitzungen die bei Bedarf vom Generaldirektor einzuberufen sind. Ein Direktionsbeschluss bedarf einer Mehrheit.
- (6) Die Direktion ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen und der Generaldirektor anwesend sind.
- (7) Die Direktion fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Generaldirektors den Ausschlag.
- (8) Die gewählten Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Direktion, im Falle des Rücktritts der gesamten Direktion an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt ist auch sofort an das Präsidium des internationalen Dachverbandes ISB zu melden. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 11 Aufgaben der Direktion

- (1) Der Direktion obliegt die Leitung des Vereines. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) In ihr Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in Abstimmung mit dem Präsidium des internationalen Dachverbandes ISB
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Aufnahme und Ausschluss von dienstführenden, ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
  - g) laufende Berichterstattung über die Verbandsaktivitäten in Österreich an den internationalen Dachverband ISB
  - h) Aufnahme und Entlassung von Angestellten

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Direktionsmitglieder**

- (1) Der Generaldirektor führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Der Bundessekretär unterstützt den Generaldirektor bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Generaldirektor vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Generaldirektors und des Bundessekretärs. Rechtsgeschäfte zwischen Direktionsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Direktion.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Generaldirektor berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Generaldirektor führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der Direktion.
- (5) Der Bundessekretär führt in der Generalversammlung und in den Direktionsbesprechungen Protokoll, er ist für die schriftlichen Ausfertigungen des Vereines zuständig. In seinen Protokollen hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen sinngemäß festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.
- (6) Der Bundesschatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er führt sein Amt nach den Bestimmungen der Kassenordnung und Vermögensordnung. In der Generalversammlung erstattet er Bericht über die Finanz- und Vermögensgebarung des Vereins.

## **§ 13 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.  
Die Direktion hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
Die Rechnungsprüfer haben der Direktion über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



## § 14 Die Bundessportleiter (Sektionsleiter) und andere Fachfunktionen

Alle unter § 14 angeführten Funktionen sind keine Mitglieder der Direktion.

Sie werden bei Bedarf durch den Generaldirektor mit Zustimmung des Präsidenten des internationalen Dachverbandes ISB ernannt und können durch ihn jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder abberufen werden.

Der Generaldirektor kann bei Bedarf Bundessportleiter (kurz „BSL“) als Fachreferenten für ein zugewiesenes Fachgebiet, wie zB einer Schützensportart (Sektion), ernennen.

Diese Bundessportleiter koordinieren die österreichweiten Tätigkeiten des ISBÖ unter Absprache mit den Sportleitern (kurz „SL“) des internationalen Dachverbandes ISB.

Damit wird eine Einheitlichkeit der Tätigkeiten und Sportausübung in Österreich nach den internationalen Regulativen und Vorgaben des internationalen Dachverbandes ISB ermöglicht.

Die Bundessportleiter des ISBÖ sind als Vertreter des österreichischen Dachverbandes ISBÖ Untergebene der Sportleiter des internationalen Dachverbandes ISB.

Bei Bedarf kann der Generaldirektor zur Unterstützung der Bundessportleiter auch Landessportleiter (kurz „LSL“) mit Genehmigung des Präsidenten ernennen, damit sie auf regionaler Ebene die Bundessportleiter in ihren Sektionen unterstützen.

Zur besseren Koordinierung der Tätigkeiten des ISBÖ kann der Generaldirektor auch mit Genehmigung des Präsidenten Fachreferenten ernennen, welche für ein Bundesland bzw. ein Gebiet zuständig sind, sie führen den Titel „Landesoberschützenmeister“ (kurz „LOSM“), ihre Stellvertreter den Titel „Landeschützenmeister“ (kurz „LSM“).

- (1) Den Bundessportleitern obliegen folgende Aufgaben:
  - a) die Organisation von Training, des wettkampfmäßigen Schießens (Ausschreibung der Bundes- und Staatsmeisterschaften, Durchführung nationaler Wettkämpfe, Unterstützung bei internationalen Wettkämpfen wie Europa- und Weltmeisterschaften, usw.) in ihren jeweiligen Disziplinen auf Weisung der Direktion in Koordinierung mit den Landessportleitern.
  - b) die Erfassung und Weitergabe der Ranglisten an die Direktion
  - c) die Überprüfung der Wettkampfergebnisse und die unmittelbare Information des Generaldirektors
  - d) die Überprüfung der Landessportleiter und Sicherstellung einer österreichweiten gleichen Durchführung der internationalen Regulative des ISB
- (2) Die Bundessportleiter können im Verhinderungsfall im Einverständnis mit dem Generaldirektor einen Stellvertreter nominieren.
- (3) Den Landessportleitern fällt auf ihrem zugewiesenen Gebiet, also innerhalb ihrer Sektion, sinngemäß die gleiche Funktion wie den Bundessportleitern zu, sie sind jedoch nur eine Unterstützung zu den Bundessportleitern und haben ihre Tätigkeiten mit den Bundessportleitern abzusprechen.
- (4) Die Landesoberschützenmeister und Landeschützenmeister bearbeiten mit Genehmigung und auf Weisung des Generaldirektors die Agenden des ISBÖ für ihr zugewiesenes Bundesland bzw. Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landessportleitern und unterstützen auch diese.



## § 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung bzw. Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.  
Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG.
- (2) Die Kompetenz des Schiedsgerichts besteht in der Entscheidung der genannten Streitigkeiten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern mit Genehmigung des Generaldirektors bestellt wird.  
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.  
Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - die Abwicklung zu veranlassen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wie dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, das nach Abdeckung der Passiva verbleibt für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.  
Soweit möglich und erlaubt, ist vorrangig das verbliebene Vereinsvermögen dem internationalen Dachverband ISB zu übertragen, der die gleichen oder ähnliche Zwecke wie der Verein ISBÖ verfolgt.  
Sämtliche Unterlagen und Schriftstücke sind dem ISB zur Archivierung zu übergeben.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand (Direktion) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem internationalen Dachverband ISB schriftlich anzuzeigen.

## § 17 Der internationale Dachverband ISB

- (1) Zur Umsetzung der weltweiten Ziele und Tätigkeiten des ISB dient der ISBÖ als Vertretung und Koordinator des ISB für Österreich.
- (2) Die Gründung und Aufrechterhaltung des nationalen Verbandes ISBÖ muss vom Präsidium des internationalen Dachverbandes ISB genehmigt und bestätigt werden.
- (3) Die Funktionäre des ISBÖ müssen vom Präsidium des ISB in ihrer Funktion bestätigt werden.
- (4) Die nationalen Verbände werden durch eine Direktion geleitet, sie ist an die Weisungen des Präsidiums des internationalen Dachverbandes ISB gebunden.
- (5) Der Vorstand des nationalen Verbandes ISBÖ ist der Direktion des internationalen Dachverbandes ISB Rechenschaft schuldig.
- (6) Der ISBÖ hat als nationaler Verband des ISB seine Generalversammlung mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung des internationalen Dachverbandes ISB durchzuführen.  
Der Termin der Generalversammlung des ISBÖ ist mit dem Präsidium des ISB abzustimmen, um eine Teilnahme der Vertreter des ISB an der Generalversammlung des ISBÖ zu ermöglichen.  
Der Bericht der Generalversammlung des ISBÖ sowie eine aktuelle Liste aller Mitglieder des ISBÖ ist durch die Direktion des ISBÖ dem Präsidium des ISB innerhalb einer Woche zu übermitteln.
- (7) Über die Tätigkeiten des ISBÖ hat die Direktion des ISBÖ laufend dem Präsidium des ISB Bericht zu erstatten.
- (8) Die Direktion des ISBÖ kann mit Zustimmung des Generaldirektors zur besseren regionalen Koordination der Tätigkeiten eigene Landesoberschützenmeister (kurz „LOSM“) und Landesschützenmeister (kurz „LSM“) als deren Stellvertreter für eine Region oder ein Bundesland ernennen.  
Diese Funktionen sind in einem Organigramm zu erfassen und an das Präsidium des ISB zu übermitteln und bestätigen zu lassen.  
Die Landesoberschützenmeister und Landesschützenmeister bearbeiten mit Genehmigung und auf Weisung des Generaldirektors die Agenden des ISBÖ für ihr zugewiesenes Bundesland bzw. Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bundes- und Landessportleitern und unterstützen auch diese.
- (9) Die Direktion des ISBÖ kann in Absprache mit den Sportleitern und Genehmigung durch das Präsidium des ISB für ihr Bundesgebiet eigene Bundessportleiter (kurz „BSL“) ernennen um die Funktionen der Sportleiter auf nationaler Ebene wahrzunehmen.  
Der Bundessportleiter kann zur besseren regionalen Koordinierung mit Genehmigung der Direktion des ISBÖ und nach Absprache mit den Landesoberschützenmeistern für eine Region Landessportleiter (kurz „LSL“) ernennen.  
Den Landessportleitern fällt auf ihrem zugewiesenen Gebiet sinngemäß die gleiche Funktion wie den Bundessportleitern zu, sie sind jedoch nur eine Unterstützung zu den Bundessportleitern und haben ihre Tätigkeiten mit den Bundessportleitern abzusprechen.
- (10) Das Präsidium des ISB kann bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem internationalen Dachverband ISB oder bei groben Verstößen gegen die Richtlinien des ISB oder vereinsschädigendem Verhalten jederzeit einzelne Mitglieder des

nationalen Verbandes ISBÖ, der Direktion des ISBÖ oder die gesamte Direktion des ISBÖ absetzen, Funktionäre vom ISB ausschließen oder auch den nationalen Verband ISBÖ des ISB für aufgelöst erklären.

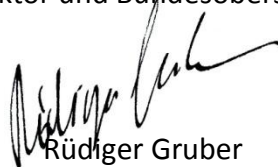
- (11) Die Hälfte der Mitgliedsbeiträge des ISBÖ ist jährlich an den Dachverband ISB als Verbandsbeitrag abzuführen.
- (12) Bei einer Auflösung des nationalen Verbandes ISBÖ fällt das gesamte Vermögen dem internationalen Dachverband ISB zu.

## § 18 Schadenshaftung

Der ISBÖ haftet nicht für Schäden, die durch ein Mitglied des Vereines bei Ausführungen von eigenen Handlungen gegenüber Dritten entstehen.

Beschlossen bei der Generalversammlung am 30.05.2020

Der Generaldirektor und Bundesoberschützenmeister:

  
Rüdiger Gruber

Der Bundessekretär und Bundesschützenmeister:

  
Dominik Scholz

